

Beitragsordnung

Mit den Änderungen, die der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 nach Vorschlag des Vorstands zur Abstimmung gestellt werden.

Die Änderungen zur bisherigen Beitragsordnung vom 11.06.2021 sind in rot hervorgehoben. Hinzuzufügende Zeichen, Wörter beziehungsweise Sätze sind in rot und unterstrichen gekennzeichnet, während zu entfernende Zeichen, Wörter beziehungsweise Sätze in roter und durchgestrichener Schrift gekennzeichnet sind.

Einige Erklärungen zu den Änderungen sind im Einladungsschreiben zu finden.

Begriffsdefinitionen

(A) Im Folgenden wird das Studierendenwohnheim Gebrannte Mühle, gelegen Mattschö-Moll-Weg 4-28, 52064 Aachen, des Studierendenwerks Aachen AöR auch als „Wohnheim“ bezeichnet.

(B) Die Geschäftsordnung des Vereins wird im Folgenden mit „GO“ abgekürzt.

(C) Diese Beitragsordnung wird im Folgenden mit „BO“ abgekürzt.

Präambel

Grundlage dieser Beitragsordnung sind ~~die~~ Satzung und GO des Wohnheims in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen. Die Beitragsordnung soll die Satzung und die GO ergänzen und ausgestalten; Regelungen der Satzung und der GO haben vor Regelungen in der Beitragsordnung Vorrang.

§ 1 Zielsetzung

Der Verein sieht sich den Mitgliedern gegenüber zu größtmöglicher Transparenz und Fairness verpflichtet. Auch für die Organe des Vereins ist es essenziell zu wissen, an welchen den Mitgliedsbeitrag im weiteren Sinne umfassenden Vorgängen sie beteiligt sind und welche Pflichten ihnen hierdurch entstehen. Deshalb soll diese Beitragsordnung als durch die Mitgliederversammlung des Vereins legitimes Dokument in den zuvor geschilderten Belangen Transparenz gegenüber den Mitgliedern und den Organen des Vereins gleichermaßen schaffen.

Grundlage für den Mitgliedsbeitrag bilden Satzung und Finanzordnung. Der Mitgliedsbeitrag hat den Zweck, die vielfältigen Vereinsaktivitäten und -angebote zu ermöglichen und Infrastruktur zur Verwaltung des Vereins zu finanzieren. Dies beinhaltet unter anderem die Arbeitsgemeinschaften. Die Aktivitäten und Angebote

des Vereins sollen wiederum die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwirklichen und ausgestalten.

§ 2 Zahlungspflichtige Mitglieder

Vereinsmitglieder sind in der Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern diese Beitragsordnung für sie keine Ausnahme bestimmt. Untermieter*innen sind nicht beitragspflichtig, können aber den Beitrag an Stelle des*der Hauptmieters*Hauptmieterin zahlen.

§ 3 Höhe und Fälligkeit des Beitrags

Die Beitragshöhe kann in jeder Mitgliederversammlung angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle anfallenden Kosten bis zur nächsten Mitgliederversammlung gedeckt werden können. Ein Puffer für ungeplante Ausgaben und Rücklagen soll ebenfalls berücksichtigt werden. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt: **24 €**

Wird von einer Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragshöhe beschlossen, so gilt dieselbe Beitragshöhe weiterhin.

Es wird stets kaufmännisch auf ganze Euros gerundet. Der Beitrag muss in Euro bezahlt werden.

~~§ 3.1 Beitragshöhe für Familien~~

~~Der Beitrag für Familien / Studierende mit Kind wird aus der Zahl der erwachsenen Personen, die in derselben Familienwohnung leben, berechnet. Jede Familie kann die Zahl erwachsener Personen anhand des Mietvertrags melden. Erfolgt keine Meldung, wird angenommen, dass sie von zwei Erwachsenen bewohnt wird. Erwachsene Personen in einer Familienwohnung zahlen jeweils einen reduzierten Beitrag, der 75 % des normalen Beitragssatzes entspricht. Für Minderjährige wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag gilt als bezahlt, sobald der für die gesamte Familie fällige Betrag bezahlt, bzw. die Bezahlung nachgewiesen worden ist.~~

§ 3.1 Reduzierter Mitgliedsbeitrag

§3.1.1 Elternbeitrag

Es besteht die Möglichkeit, beim Vorstand einen reduzierten Beitrag (Elternbeitrag) zu beantragen. Der Elternbeitrag beträgt 75 % des normalen Beitragssatzes. Diesem Antrag ist stattzugeben, falls es sich um eine Person aus einer Familienwohnung handelt, die alleinerziehend ist oder falls es sich um eine Person aus einer Familienwohnung handelt, bei der alle anderen erwachsenen Bewohner*innen Vereinsmitglieder sind. In allen anderen Fällen ist der Antrag auf

Elternbeitrag abzulehnen. Für Minderjährige, die mit mindestens einem studierenden Elternteil in diesem Wohnheim leben, wird kein Beitrag erhoben.

§ 3.1.2 Soziale Härtefälle

Ferner besteht für alle Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen die Möglichkeit eine Reduktion, Stundung oder gänzliche Aussetzung des Beitrags für ein Semester gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Wie stark der Beitrag reduziert wird oder wie die Stundung gestaltet wird ist von den individuellen Gegebenheiten abhängig zu machen. Fälle sozialer Härte liegen vor, wenn auf das Mitglied kurzfristig und nicht selbstverschuldet hohe Ausgaben oder ein Wegfall beträchtlicher Teile des Einkommens zugekommen sind. Beispiel: Einem Mitglied wurde der Nebenjob kurzfristig gekündigt. Fälle sozialer Härte können auch dann vorliegen, wenn das Mitglied seit geraumer Zeit Schwierigkeiten hat, seine Ausgaben zu bezahlen. In diesem Fall müssen die diesen Zustand bedingenden Umstände weder durch das Mitglied selbstverschuldet noch eigenhändig zu beheben sein. Beispiel: Ein Mitglied hat aufgrund einer chronischen Erkrankung erhöhte Ausgaben oder Schwierigkeiten, neben dem Studium einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen.

§ 3.1.3 Verteilung der Kompetenzen und Anfechtung

Der Vorstand kann über den in § 3.1.1 bezeichneten Antrag auf Elternbeitrag und die in § 3.1.2 bezeichneten Anträge auf Reduktion, Stundung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags nur vorläufig entscheiden. Bei einer vorläufigen Genehmigung des Antrags, ist gemäß dem Antrag zu verfahren, bis endgültig entschieden wurde. Bei einer vorläufigen Ablehnung des Antrags muss das Mitglied den fälligen Beitrag bezahlen.

Der Vorstand hat über seine Entscheidungen bezüglich der vorbezeichneten Anträge aus §§ 3.1.1, 3.1.2 den Senat auf der nächsten ordentlichen Senatssitzung und die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren. Hierbei ist der Umfang der getroffenen Entscheidungen in finanzieller Hinsicht deutlich zu machen. Eine Nennung der Namen und der genauen vom Mitglied geltend gemachten Umstände der betroffenen Mitglieder ist nicht erforderlich, kann aber von der jeweiligen Versammlung mit Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eingefordert werden. Der Vorstand muss dieser Forderung unverzüglich nachkommen. In diesem Fall hat die Sitzungsleitung außerdem die Öffentlichkeit der Sitzung vorübergehend insofern zu beschränken, als dass Gäste von der Sitzung auszuschließen sind. Falls das betroffene Mitglied bei der Sitzung als Gast anwesend ist, ist es allerdings nicht von der Sitzung auszuschließen.

Ferner kann ein jedes Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Beschluss des Vorstands bezüglich der vorbezeichneten Anträge aus §§

3.1.1, 3.1.2 anfechten. Im Fall der Anfechtung muss die Sitzungsleitung die Öffentlichkeit wie im vorigen Absatz geschildert vorübergehend beschränken und ferner muss die Sitzungsleitung vorübergehend ein Mitglied innehaben, das selbst nicht angefochten, nicht von der Entscheidung betroffen ist und kein Vorstandsmitglied ist. Hierbei ist diesem Mitglied und dem vom vorläufigen Beschluss betroffenen Mitglied, falls dieses bei der Sitzung anwesend ist, sowie einem Vorstandsmitglied ausreichend Redezeit einzuräumen, um sich zu rechtfertigen. Nach Möglichkeit sollte die Sitzungsleitung aber alle Redebeiträge zu diesem Thema zulassen. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit mit einfacher Mehrheit und in geheimer Abstimmung endgültig.

Falls auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und vorangegangenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine vorläufige Entscheidung des Vorstands bezüglich der vorbezeichneten Anträge aus §§ 3.1.1, 3.1.2 nicht angefochten wurde oder aber der Anfechtung nicht stattgegeben wurde, gilt die vorläufige Entscheidung des Vorstands als endgültig. Falls ein Antrag zur Anfechtung angestrebt und diesem auch stattgegeben wurde, ist gemäß dem gestellten Antrag zu verfahren und dem betroffenen Mitglied, falls nötig, schnellstmöglich der gemäß Antrag zu viel bezahlte Teil des Mitgliedsbeitrags zu erstatten.

§ 3.2 Beitragshöhe für Neu-Mitglieder und Mitglieder, die im laufenden Semester ausziehen

1. Für Neu-Mitglieder wird der Beitrag an die verbleibende Dauer des Semesters ab Zeitpunkt der Beantragung der Mitgliedschaft angepasst. Die Dauer des laufenden Semesters wird dabei in ganzen Monaten bestimmt, der aktuelle Monat zählt dazu. Das neue Semester beginnt im April beziehungsweise Oktober. Der Beitrag des Semesters wird pro Monat berechnet und mit der Dauer multipliziert. Beispiel: Tritt ein Mitglied im Februar ein, ist der Beitrag für zwei Monate fällig: Februar und März. Beträgt der Beitrag pro Semester 30 €, ergibt das pro Monat 5 €, für zwei Monate also eine einmalige Zahlung von insgesamt 10 €.
2. Eine Rückzahlung bei Auszug bzw. Austritt aus dem Verein ist nicht möglich.
3. Sollte bei dem Einsammeln der Beiträge bereits eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft vorgewiesen werden, wird der Beitrag entsprechend der Regelungen für Neu-Mitglieder an die verbleibende Monatsanzahl angepasst.

§ 3.3 Fälligkeit des Beitrags

Alle Mitglieder des Vereins müssen den Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlen. Ansonsten können Maßnahmen getroffen werden, wie in § 4 dieser Beitragsordnung spezifiziert. Der Mitgliedsbeitrag ist semesterweise zu entrichten. Das Datum, bis zu dem ein bestimmter Mitgliedsbeitrag fällig wird, darf auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird kein Beschluss gefasst, so ist ein neuer Mitgliedsbeitrag bis drei Wochen nach der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Semesters, spätestens aber bis Ende des Semesters zu entrichten. Ein neues Semester beginnt am 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres. Das laufende Semester endet mit Beginn eines neuen Semesters.

§ 4 Einsammeln des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Semester nach jeder Mitgliederversammlung eingesammelt.

§ 4.1 Vorgehen zum Einsammeln des Geldes

1. Bei der Frist für die Mitgliedsbeiträge handelt es sich stets um eine Frist für den Zahlungseingang in die Bargeldkasse oder auf das Konto des Vereins.
2. Die Ankündigung der Fälligkeit des Beitrags erfolgt mindestens zwei Wochen vor der in der Ankündigung angegebenen Frist. Die Ankündigung wird sowohl per E-Mail als auch per Aushang in den Schaukästen allen Mitgliedern zugänglich gemacht. ~~Kurzfristig nach dieser E-Mail sollte eine Sprechstunde des Vereinsvorstandes stattfinden und die Möglichkeit gegeben sein, den Beitrag direkt in bar bezahlen zu können. Es folgen zwei weitere~~Es folgen mindestens drei Sprechstunden mit der Möglichkeit der Barzahlung. An diese Sprechstunden und an die Fälligkeit des Beitrags wird kurz vor den Sprechstunden per E-Mail an alle Mitglieder erinnert.
3. Im gesamten Zeitraum kann das Geld auch auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
4. Die Barzahlungen werden bei Zahlungseingang dokumentiert und von dem*der Zahlungsempfänger*in mit einer Unterschrift quittiert, sodass alle Zahlungen eindeutig zurückverfolgt werden können.
5. Die Zahlungen per Überweisung sind auf dem Kontoauszug dokumentiert.
6. Maßnahmen bei unvollständiger oder fehlender Zahlung werden eine Woche nach Ablauf der Frist vorgenommen. Es muss nach dem Ergreifen der Maßnahmen noch am selben Tag eine Sprechstunde mit der Möglichkeit zur Bezahlung des Beitrags geben. Vor dem Ergreifen der Maßnahmen wird die Liste der Zahlungen von dem Vereinsvorstand und den Kassenwart*innen

kontrolliert. Eine letzte Überprüfung der Liste wird von einem*einer Kassenprüfer*in übernommen:

~~7. Wenn das Mitglied eine Woche nach dem Ergreifen von Maßnahmen den Beitrag immer noch nicht bezahlt hat oder sich nicht gemeldet hat, wird es per Briefeinwurf daran erinnert, den Beitrag zu zahlen.~~

~~8.7.~~ Zwei Tage, bevor die Maßnahmen vorgenommen werden, werden die betroffenen Mitglieder persönlich per in den Briefkasten eingeworfenem Brief daran erinnert, dass sie den Beitrag noch nicht gezahlt haben.

§ 4.2 Verantwortlichkeiten

Das Ankündigen, Erinnern und Einsammeln der Beiträge passiert in Kooperation der Kassenwart*innen und Vereinsvorsitzenden. Die Dokumentation erfolgt in einer Liste unter Angabe der Zimmernummer und des Namens des Mitglieds, des Datums der Zahlung und der Angabe der Zahlungsart. Die Kontrolle der Liste der Zahlungen erfolgt sowohl durch die Kassenwart*innen, als auch durch die Vereinsvorsitzenden. Zusätzlich wird kurz vor dem Ergreifen von Maßnahmen die Liste von einem*r Kassenprüfer*in überprüft, der*die von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Das Ergreifen der Maßnahmen (z. B. das Sperren der Vereinsleistungen) gegenüber Mitgliedern, die den Beitrag nicht bezahlt haben, wird von den zuständigen AGs (Netz-AG, Fitness-AG, ...) durchgeführt.

§ 5 Maßnahmen bei nicht Bezahlen oder Bezahlung eines Beitrags falscher Höhe

Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Frist unvollständig oder gar nicht bezahlt, werden Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Zahlung vollständig eingegangen ist bzw. die Bezahlung nachgewiesen wurde.

Bei Zahlung eines zu hohen Betrags wird das überschüssige Geld zurückgezahlt. Eine Anrechnung für das nächste Semester ist nicht möglich.

§ 5.1 Maßnahmen

Belegt das Vereinsmitglied ein Amt oder ist in einer AG aktiv, muss die Ausübung pausiert werden. Außerdem dürfen alle Vereinsangebote nicht mehr wahrgenommen werden. Dazu zählen unter anderem:

- alle Angebote der AGs (z. B. Internet, Fitnesskeller, Bar, Werkzeug, ...),
- alle Angebote des Spiele- und Beamerverleihs,
- alle weiteren Angebote des Vereins: Spielzeuge für den Außenbereich für die Kinder, Trampolin, Hollywoodschaukeln, Grills, Bierbänke, usw.

§ 6 Änderungen dieser Beitragsordnung

Änderungen an dieser Beitragsordnung sowie die Abschaffung dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine einfache Mehrheit genügt.